

## Buchrezension

**Maximilian Nussbaum**, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke, Zugleich ein Beitrag zum Allgemeinen Teil des Medienstrafrechts, Duncker & Humblot, Berlin, 2025, 583 S., € 129,90.

1. Virtuelle Räume eröffnen Chancen; sie erleichtern die Kommunikation und ermöglichen den Zugriff auf ein mannigfaltiges Informationsangebot. Zugleich bergen sie aber auch erhebliche Risiken und befördern kriminelle Strukturen. Das Themenfeld der Straftaten im Internet hat in den vergangenen Jahren großes Interesse erfahren. Einen wesentlichen Beitrag an dieser Entwicklung haben die sog. sozialen Netzwerke, mittels derer jeden Tag unzählige Menschen miteinander in Verbindung treten. In der Menge an ausgetauschten Meinungen, Bildern und Videos finden sich stets auch strafrechtsrelevante Inhalte. Zu denken ist an ehrverletzende Beiträge, pornographische Aufnahmen oder Urheberrechtsverletzungen. Der Nutzer, der solche Inhalte ins Netz stellt, macht sich zweifelsohne – etwa wegen Beleidigung gem. § 185 StGB oder Verbreitung pornographischer Inhalte gem. § 184 StGB – strafbar. Und auch das Verhalten derjenigen Rezipienten, die auf strafbare Beiträge reagieren, indem sie diese „ liken“ oder „ teilen“, lässt sich weitgehend voraussehbar bewerten,<sup>1</sup> obschon sich über den exakten Aussagegehalt dieser digitalen Ausdrucksweisen trefflich streiten lässt.

Deutlich komplexer fallen die Fragestellungen aus, wenn man die Perspektive erweitert und die Strafbarkeit der Betreiber digitaler Plattformen untersucht. Zwar stellt der Anbieter eines sozialen Netzwerks als sog. Host-Provider die Infrastruktur bereit und ist schon allein deshalb – untechnisch gesprochen – nicht gänzlich unbeteiligt. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass der strafbare Inhalt nicht von ihm selbst herrührt, sondern von einem eigenverantwortlich agierenden Nutzer.

Freilich ist auch dieser Themenkreis nicht gänzlich neu, sondern in einigen Bereichen wissenschaftlich bereits gut ausgeleuchtet.<sup>2</sup> Zuletzt lag der Fokus der Diskussion – angesichts des 2021 neu in das Strafgesetzbuch eingefügten § 127 StGB nachvollziehbar – zwar auf den Betreibern digitaler Handelsplattformen;<sup>3</sup> allerdings treten strukturelle Gemeinsamkeiten zutage, sodass sich einige der ausgetauschten Gedanken auch für die Anbieter sozialer Netzwerke fruchtbar machen lassen. Schon wegen des rasanten technischen Fortschritts lohnt sich eine fortwährende Diskussion, die für neue Entwicklungen offen ist.

Im Kontext der Social-Media-Betreiber gelingt es *Maximilian Nussbaum*, mit der Differenzierung verschiedener

Räume im Raum (S. 34) eine bislang weitgehend übersehene Facette der strafrechtlichen Verantwortlichkeit herauszuarbeiten. Schon der Titel der von *Susanne Beck* betreuten und weit über 500 Seiten starken Dissertation verrät, dass sich diese nicht auf die Verantwortlichkeit von Anbietern sozialer Netzwerke beschränkt. Vielmehr geht *Nussbaum* auch auf Anbieter *innerhalb* solcher Netzwerke ein. Gemeint sind Nutzer des sozialen Netzwerks, die in diesem selbst einen weiteren virtuellen Raum – beispielsweise in Form von Gruppen – eröffnen.

2. Die Arbeit gliedert sich in drei Teile (Phänomenologische Grundlagen; (Außer-)Strafrechtliche Vorfragen; Die Verantwortlichkeit der Anbieter (innerhalb) sozialer Netzwerke nach strafrechtlichen Grundsätzen), die jeweils zwei Kapitel enthalten und zu denen eine Einleitung sowie ein Schluss mit zusammenfassenden Thesen und einem Ausblick hinzukommen. Bereits in der Einleitung bringt *Nussbaum* zum Ausdruck, dass er den Fokus auf die nähere „Analyse der medienstrafrechtlichen Zurechnungskomplexe“ legt (S. 34). Dabei bemüht er die schon erwähnte „Raum-Metapher“, um die bislang eingenommene Perspektive zu erweitern (S. 35). Durch diesen Ansatz, der einen echten Fortschritt für die medienstrafrechtliche Zurechnungsdogmatik bewirkt, gelingt es, die faktischen Strukturen sozialer Netzwerke strafrechtlich abzubilden. Weitgehend ausgeklammert bleiben Verantwortlichkeitsfragen außerhalb sozialer Netzwerke – das gilt allen voran für Handelsplattformen – sowie das Strafanwendungsrecht (S. 36 f.), das angesichts der grenzüberschreitenden Natur der Cyber-Kriminalität eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt.<sup>4</sup> Dieser bewusste Zuschnitt mindert den Erkenntnisgewinn aber keineswegs, sondern ist angesichts des ohnehin bemerkenswerten Anliegens der Arbeit geradezu zielführend.

3. Im ersten Kapitel des ersten Teils untersucht *Nussbaum* das Wesen sozialer Netzwerke („Begriff, Funktionen und Ordnung sozialer Netzwerke“, S. 41 ff.). Den größten Umfang nimmt dabei die Suche nach der Begriffsbestimmung ein, wobei sich der *Verf.* für ein funktionales Verständnis ausspricht und in diesem Kontext auch das Bild der verschiedenen Kommunikationsräume weiter ausdifferenziert (S. 50 ff.). Er benennt charakteristische Merkmale, die einen (Unter-)Raum in einem Kommunikationsraum prägen und die für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der jeweiligen Anbieter, deren exakte Untersuchung dem dritten Teil vorbehalten ist, entscheidend sein können (S. 53). Hiervon ausgehend unterscheidet *Nussbaum* Anbieter und Angebote verschiedener Ordnung (S. 54): Als Anbieter erster Ordnung sind die Betreiber sozialer Netzwerke einzustufen, als Angebote zweiter Ordnung etwa Gruppen oder Profilseiten und als Angebote dritter Ordnung eigenständige kommentierungsfähige Posts. Auf diese zentrale und überzeugende Kategorisierung kommt die Arbeit immer wieder zurück.

4. Im zweiten Kapitel illuminiert *Nussbaum* die Besonderheiten der Kommunikation in sozialen Netzwerken (S. 69 ff.), die sich vom Gedanken- und Meinungsaustausch in der analogen Welt in verschiedener Hinsicht unterscheidet. Das

<sup>1</sup> Statt aller *Krischker*, JA 2013, 488.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu statt aller *Ceffinato*, JuS 2017, 403; *Hoven*, ZWH 2018, 97; *Zieschang*, GA 2020, 57.

<sup>3</sup> *Greco*, ZIS 2019, 435; *Weber*, Die Strafbarkeit von Plattformbetreibern im Darknet, 2022, passim; *Wüst*, Die Underground Economy des Darknets, 2022, passim; *Bäcker*, Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betreibers einer Plattform im Darknet, 2024, passim.

<sup>4</sup> Siehe nur *Hoven*, ZWH 2018, 97 (103 ff.).

Hauptaugenmerk liegt dabei auf den sozialen Netzwerken als Ort einer aggressiven Kommunikation (S. 73 ff.), wobei der *Verf.* zwischen den Ursachen einer „verrohten Kommunikation“ (S. 75 ff.) und den Wirkungen auf die Betroffenen sowie die sonstigen Nutzer differenziert (S. 80 ff.). Die beiden wohl bedeutsamsten Faktoren sind hinlänglich bekannt: zum einen die (empfundene) Anonymität sowie die Distanz zwischen Täter und Opfer und zum anderen die Breitenwirkung, die aus der (welt)weiten und dauerhaften Abrufbarkeit gespeicherter Inhalte herrührt. Schließlich führt Nussbaum mit dem Kommunikationsdelikt einen weiteren Begriff ein, den er sodann in der mittlerweile üblichen Diktion in Inhaltsverbreitungs- und persönliche Äußerungsdelikte untergliedert (S. 83 ff.).

In der insgesamt sehr sorgfältigen Analyse im ersten Teil nimmt Nussbaum – nicht nur in terminologischer Hinsicht – zentrale Weichenstellungen vor und unterstreicht dabei an den relevanten Stellen stets, wie sich diese auf die aufgeworfene Fragestellung der strafrechtlichen Anbieterverantwortlichkeit auswirken. Gerade hierdurch erlangt die Arbeit eine überzeugende und nachvollziehbare Struktur.

5. Der zweite Teil betrifft (außer-)strafrechtliche Vorfragen (S. 86 ff.), wobei zunächst die telemedienrechtlichen Grenzen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Mittelpunkt stehen. Die Lektüre dieses dritten Kapitels ist auch deshalb äußerst lesenswert, weil die im Jahr 2024 in Kraft getretenen Regelungen des Digital-Services-Acts (DSA) bislang monographisch kaum erschlossen sind. Im Abschnitt über die Grundlagen der telemedienrechtlichen Providerprivilegierung befasst sich Nussbaum unter anderem mit dem altbekannten Disput um die systematische Einordnung der Privilegierungsvorschriften in den strafrechtlichen Verbrechensaufbau (S. 97 ff.). Während die Verfechter des sog. Vorfilter-Modells für eine eigenständige und dem Tatbestand vorgelagerte Prüfung plädieren, sprechen sich die Anhänger sog. Integrationslösungen dafür aus, die Haftungsprivilegierung in den Verbrechensaufbau zu integrieren.<sup>5</sup> Nussbaum spricht sich unter Rekurs auf die üblicherweise ausgetauschten Argumente für das Vorfilter-Modell aus (S. 102). Wünschenswert wäre dabei eine noch deutlichere Ableitung dieser zutreffenden Erkenntnis aus dem Charakter des DSA als europäische Verordnung gewesen. Denn diese gilt in den Mitgliedstaaten unmittelbar, sodass eine direkte Verzahnung mit den dogmatischen Vorstellungen der deutschen Strafrechtswissenschaft (nicht mehr) zu überzeugen vermag.<sup>6</sup>

Den Ausführungen zum Anwendungsbereich der Art. 4 ff. DSA, in denen es vor allem um den Umgang mit den Anbietern der unterschiedlichen Ordnungen geht (S. 104 ff.), schließt sich ein sehr präziser Überblick über die einzelnen Voraussetzungen des Art. 6 DSA an (S. 116 ff.), der die Haftungsprivilegierung von Host-Providern regelt. Äußerst lehrreich und innovativ sind die sodann folgenden Erwägungen zum Privilegiausschluss (S. 136 ff.). Insoweit geht es um

Kriterien, die einer (zu weitgehenden) Haftungsprivilegierung nach Art. 6 DSA entgegenstehen, sich aber nicht *expres- sis verbis* aus dem gesetzlich beschriebenen Prüfprogramm ergeben. Nachdem Nussbaum die vor allem von der deutschen Rechtsprechung bemühte Figur des „Sich-Zueigenmachens“ fremder Inhalte berechtigterweise als unionsrechtswidrig einstuft (S. 142), wendet er sich in feinsten Detailarbeit der Figur der aktiven bzw. nicht-neutralen Rolle zu (S. 144 ff.). Hervorzuheben ist die umfassend begründete und in der bisherigen Diskussion noch nicht vollständig ausbuchstabierte Systematisierung der Erwägungsgründe 18 und 20 zum DSA (S. 159 ff.). Auf dieser Grundlage spricht sich Nussbaum dafür aus, die bislang vorherrschende „synonyme Verwendung der aktiven und der nicht-neutralen Rolle aufzugeben“ (S. 165). Er plädiert für „eine medienrechtsdogmatische Ordnung unter dem Begriff des Neutralitätsgebots“ (S. 165), in der drei Fallgruppen aufgehen: die aktive Rolle, das bewusste Zusammenwirken mit einem Nutzer sowie die rechtswidrige Zweckausrichtung des Angebots (S. 165 ff.). Durch einleuchtende Beispiele werden die durchaus komplexen Gedankengänge plastisch und es entsteht ein in sich stimmiges Konstrukt des Privilegiausschlusses. Das dritte Kapitel schließt mit einer Konkretisierung von Erwägungsgrund 20 S. 2 zum DSA, der die rechtswidrige Zweckausrichtung betrifft (S. 170 ff.). Interessant ist dabei vor allem die Diskussion solcher Szenarien, in denen der Diensteanbieter (ursprünglich) eine neutralen Zwecken dienende Plattform bereitstellt, die Nutzer zunehmend für ihre kriminellen Machenschaften missbrauchen.

6. Das knapper gehaltene vierte Kapitel („Selektion strafrechtlich relevanten Verhaltens“) leistet essenzielle Vorarbeit für den dritten Teil und dient sonach „einem Übergang zum strafrechtsdogmatischen Hauptteil der Untersuchung“ (S. 184). Mit Blick auf die Suche nach denkbaren Anknüpfungspunkten für den strafrechtlichen Vorwurf ist bemerkenswert, dass Nussbaum hier einen Konnex zum telemedienrechtlichen Vorfilter herstellt (S. 184 ff.). Diese instruktive Überlegung hilft dabei, den strafrechtlichen Vorwurf präzise zu benennen. Noch deutlicher könnte man wohl sagen: Die Art und Weise, auf die ein spezifisches Verhalten den Vorfilter passiert, prägt den Anknüpfungspunkt für den strafrechtlichen Vorwurf und beeinflusst sonach auch die viel diskutierte Abgrenzung zwischen aktivem Tun und Unterlassen. Ein solches Verständnis hängt mit der Konzeption des Vorfilters zusammen: Strafrechtlich relevant kann überhaupt nur eine solche Verhaltensweise sein, die die Hürde des Vorfilters reißt.

Bei der Verhaltensformfrage selbst legt Nussbaum einen naturalistischen Ansatz zugrunde, der auf die Kausalität eines aktiven Energieeinsatzes für den Erfolg abstellt (S. 193 ff.). Zu Beginn der Abgrenzung steht dabei die Frage im Vordergrund, ob das digitale Angebot insgesamt rechtswidrig ausgerichtet ist (vgl. die Abb. auf S. 198). Wenn eine Begehungsstrafbarkeit – etwa wegen eines erlaubten Risikos – nicht in Betracht kommt, soll nach Maßgabe der Konkurrenzlösung subsidiär ein Unterlassen zu prüfen sein (S. 198 f.).

7. Der über 300 Seiten starke dritte Teil der Arbeit betrifft die zentrale Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Nussbaum unterteilt die Untersuchung in „Strafrechts-

<sup>5</sup> Instrukтив – indes noch zum TMG – Altenhain, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 8, 4. Aufl. 2023, TMG Vor. § 7 Rn. 4 ff.

<sup>6</sup> So Malek/Popp/Nadeborn, Strafsachen im Internet, 3. Aufl. 2024, Rn. 42.

widrig ausgerichtete Angebote“ (S. 200 ff.) und „Strafrechtswidrige Inhalte als digitale Altlasten in neutral ausgerichteten Angeboten“ (S. 353 ff.). Oder mit anderen Worten: Im fünften Kapitel geht es um eine etwaige Begehungsstrafbarkeit, während im sechsten Kapitel der Fokus auf der unterlassenen Löschung rechtswidriger Inhalte liegt.

Sub specie der strafrechtswidrig ausgerichteten Angebote wendet sich *Nussbaum* zunächst den Organisationsdelikten der §§ 127, 129 StGB zu (S. 200 ff.). Betreffend die Bildung einer kriminellen Vereinigung erhellt er insbesondere, inwieweit Anbieter zweiter Ordnung – etwa die Betreiber einer Gruppe innerhalb eines sozialen Netzwerks – dem Vereinigungsbegriff des § 129 StGB zu subsumieren sind (S. 206 ff.). Dabei benennt er verschiedene Streitpunkte (namentlich die hinreichende Organisation) und zeigt (erste) denkbare Lösungswege auf. Deutlich wird insoweit: Die konkreten Umstände des Einzelfalls spielen eine erhebliche Rolle. Im Abschnitt über § 127 StGB untersucht der *Verf.*, inwieweit die Strafnorm auch Anbieter von Unter- und Substrukturen zu erfassen vermag oder stets auf das Gesamtangebot abzustellen ist (S. 224 ff.). Für das von ihm zugrunde gelegte Ordnungsmodell ist dies von entscheidender Bedeutung. Während er sich dabei mit guten Gründen dafür ausspricht, Anbieter nachgelagerter Ordnung in den tatbestandlichen Anwendungsbereich einzubeziehen (S. 229 f.), lehnt er hinsichtlich der von ihm untersuchten Angebote innerhalb sozialer Netzwerke eine Strafbarkeit gem. § 127 StGB schlussendlich überzeugend ab. Gegen die Strafbarkeit sprächen „die Normüberschrift, das Tatbestandsmerkmal der Handelsplattform sowie die gesetzgeberischen Erwägungen, dass gerade nur typische Handelsdelikte erfasst werden sollten“ (S. 233).

Der Schwerpunkt des fünften Kapitels liegt in der „Strafbarkeit der Anbieter nach den einzelnen Kommunikationsdelikten“ (S. 246 ff.). Hier zeichnet *Nussbaum* ein vollständiges und sehr detailliertes Bild, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt: der objektiven Zurechnung (S. 247 ff.), der subjektiven Zurechnung (S. 254 ff.), der Beteiligungsform bei strafrechtswidrig ausgerichteten Angeboten (S. 281 ff.) und einem konkurrenzrechtlichen Blick auf die Figur des Organisationsdelikts (S. 334 ff.).

In der Passage über die objektive Zurechnung erhellt *Nussbaum* das Verhältnis des erlaubten Risikos zu den Privilegierungsvorgaben der Art. 6 ff. DSA und der neutralen Beihilfe (S. 247 ff.). Insgesamt schärfen die Erwägungen die Konturen der objektiven Zurechnung erheblich. Weiterführend ist vor allem die klare Aussage, wonach es fehlgehen würde, von einem Passieren des Vorfilters auf ein rechtlich missbilligtes Risiko zu schließen (S. 249). *Nussbaum* gelingt es dabei, den Aussageinhalt von Vorfilter und materiell-rechtlicher Strafbarkeitsprüfung überzeugend in Beziehung zueinander zu setzen und die divergierenden Aufgaben – negativ auf der einen und positiv auf der anderen Seite – für die Verantwortlichkeit offenzulegen. Mit Blick auf die neutrale Beihilfe und die viel diskutierte Frage, inwieweit die von *Roxin* entwickelten Kriterien auf den Plattformbetrieb übertragbar sind, distanziert sich der *Verf.* von einer früheren eigenen

Stellungnahme<sup>7</sup> und lehnt einen Transfer nunmehr weitgehend ab (S. 252 f.).

Entgegen der h.M. spricht sich *Nussbaum* im Abschnitt über die subjektive Zurechnung dafür aus, die Mindestanforderungen, die an den Vorsatz anzulegen sind, beteiligungsformunabhängig und rein tatbestandsbezogen zu bestimmen (S. 262). Die Anknüpfung des Gehilfenvorsatzes an den wesentlichen Unrechtsgehalt und die Angriffsrichtung stuft er als zu vage und letztlich nicht überzeugend ein (S. 259 ff.). Im zwischentatbestandlichen Bereich rekurriert er auf die Figur des *dolus alternativus* (S. 272 ff.), um Unschärfen und Abweichungen im Vorstellungsbild der Anbieter in den Griff zu bekommen. Auch wenn dieser eingeschlagene Weg in praxi durchaus (Feststellungs-)Schwierigkeiten bereiten könnte, muss doch insgesamt konstatiert werden: *Nussbaum* löst spezifische und darüber hinaus sehr komplexe Probleme der medienstrafrechtlichen Zurechnung in bemerkenswerter dogmatischer Gründlichkeit.

Die sodann folgende Stellungnahme zur Beteiligungsform bei strafrechtswidrig ausgerichteten Angeboten knüpft an die im zweiten Kapitel eingeführte Unterscheidung zwischen Inhaltsverbreitungsdelikten, die gemeinhin ein öffentliches Zugänglichmachen voraussetzen, und persönlichen Äußerungsdelikten an (S. 281 ff.). In Bezug auf die zuerst genannte Deliktskategorie spricht sich *Nussbaum* unter Rekurs auf den Tatherrschaftsgedanken weitgehend gegen eine täter-schaftliche Stellung der Anbieter aus (S. 291 f.). Als Begründungshilfe dienen ihm dabei Gedanken aus dem Pressestrafrecht (S. 285 f.). Nachdem er für die typischen Sachverhaltskonstellationen der automatischen Veröffentlichung – für Fälle mit Freigabevorbehalt könnte etwas anderes gelten – auch eine Mittäterschaft (S. 292 ff.), eine mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft (S. 299 ff.) sowie eine Anstiftung und eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten ablehnt (S. 310 ff.), gelangt er schlussendlich zur Beihilfe (S. 314). Seine Gedanken entfaltet der *Verf.* dabei stets auf einem stabilen dogmatischen Fundament, auf dem er zentrale Streitfragen des allgemeinen Strafrechts in bemerkenswerter Begründungstiefe ausbreitet. Die Ergebnisse werden gerade nicht bloß mit Besonderheiten im medienstrafrechtlichen Kontext erklärt, sondern mit Lehren des Allgemeinen Teils verzahnt.

In Bezug auf die persönlichen Äußerungsdelikte macht *Nussbaum* für die Beteiligungsformfrage eine Ausnahme vom Tatherrschaftsdenken und stellt auf die persönliche Identifikation mit dem Inhalt ab (S. 314 ff.): „Wer eine originär fremde Äußerung übermittelt, ist daher nicht Täter des persönlichen Äußerungsdelikts, außer er macht sich die Äußerung erkennbar zu eigen“ (S. 324).

Beschlossen wird das fünfte Kapitel durch einen kriminalpolitischen Exkurs, in dem es um die Frage geht, „ob eine Ausweitung des § 127 StGB auf Kommunikationsdelikte kriminalpolitisch geboten sein könnte“ (S. 347 ff.). Die kritische Stellungnahme gegenüber einer Ausdehnung ist begrüßenswert.

<sup>7</sup> Beck/Nussbaum, HRRS 2020, 112 (115).

8. Das sechste Kapitel betrifft die Strafbarkeit wegen einer unterlassenen Löschung nutzergenerierter strafrechtswidriger Inhalte durch die Anbieter (S. 353 ff.). Seine scharfsinnige Analyse unterteilt *Nussbaum* in vier Abschnitte: Einer näheren Auseinandersetzung des Erfolgsbegriffs i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB und der Entsprechungsklausel im Lichte der Kommunikationsdelikte (S. 354 ff.) folgt die (bekannte) Diskussion um die „Erfolgsverhinderung nach Erfolgseintritt und die Teilnahmefähigkeit nach Vollendung“ (S. 381 ff.). Anschließend wirft der *Verf.* ein Schlaglicht auf die vielbeachteten Probleme um die Garantenstellung und die hieraus erwachsende Garantenpflicht der Anbieter (S. 434 ff.), bevor er die Beteiligungsformfrage für das Unterlassen stellt (S. 486 ff.). Dabei bemüht er in einleuchtender Weise an verschiedenen Stellen Parallelen zum Abfallstrafrecht. Er rekurriert dabei auf sog. Altlast-Konstellationen, in denen ein „Grundstückseigentümer die von Dritten abgelagerten Abfälle nicht beseitigt“ (S. 354).

Zu Beginn des sechsten Kapitels steht die – im medienstrafrechtlichen Kontext der Plattformverantwortlichkeit eher selten *expressis verbis* bemühte – Überlegung im Vordergrund, ob die betrachteten Kommunikationsdelikte überhaupt einen abwendbaren Erfolg i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB aufweisen. *Ceffinato* lehnt dies unter anderem für § 185 StGB unter Verweis auf die Eigenschaft als abstraktes Gefährdungsdelikt ab.<sup>8</sup> *Nussbaum* begnügt sich auch an dieser Stelle nicht mit einer knappen Stellungnahme, sondern legt nach einer intensiven sowie kritischen Auseinandersetzung mit den verschiedenen Lösungskonzeptionen und der Kategorie des Tätigkeitsdelikts einen engen, formell orientierten Erfolgsbegriff zugrunde (S. 355 ff.). Hiernach sei ein Erfolg in der von der Handlung trennbaren Veränderung der Außenwelt zu sehen (S. 365). Für die Kommunikationsdelikte führt dieses Verständnis dazu, dass diese „nicht prinzipiell aufgrund des von § 13 Abs. 1 StGB vorausgesetzten Erfolges vom Anwendungsbereich des unechten Unterlassens ausgeschlossen [sind]“ (S. 376).

Dieser Erfolgsbegriff strahlt dann auch auf die Folgerwägungen dazu aus, inwieweit eine Beteiligung der Anbieter noch nach Vollendung eines nutzerseitig verwirklichten Kommunikationsdelikts in Betracht kommt (S. 381 ff.). Dabei differenziert *Nussbaum* zwischen dem Problemkreis der teilnahmefähigen Haupttat nach Vollendung und der Erfolgsabwendungspflicht nach Erfolgseintritt. Zunächst untersucht er ganz generell den Vollendungszeitpunkt der Kommunikationsdelikte (S. 382 ff.), wobei die Gedankengänge zielführend mit etwaigen Besonderheiten sozialer Netzwerke angereichert werden. Paradigmatisch sind etwa die Überlegungen dazu, wann ein öffentliches Zugänglichmachen bei geschlossenen Nutzergruppen anzunehmen ist (S. 386 ff.). Die nachfolgenden Erwägungen beziehen sich sodann auf die oben schon erwähnte Beteiligungsfrage nach einem vollendeten Kommunikationsdelikt. In diesem Kontext erfolgt eine Revision des oftmals bemühten Erklärungsmusters der Dauerdelikte (S. 394 ff.). *Nussbaum* geht davon aus, dass das Dauerdelikt als Deliktskategorie unbrauchbar sei (S. 398). Zudem

deckt er hinsichtlich der Internetbeleidigung in sorgfältigster Kleinarbeit verschiedene Schwächen der Figur der durativen Tatbegehung auf, die zugleich zu einer Verengung der Zurechnungsmöglichkeit als auch zu einer Modifikation des Zurechnungsgegenstands führen könnte (S. 398 ff.).

Nach dieser kritischen Bestandsaufnahme arbeitet *Nussbaum* die Mindestanforderungen heraus, die an die Abwendbarkeit des Erfolgs und die Teilnahmefähigkeit nach Vollendung zu stellen sind (S. 413 ff.). Zentrale Voraussetzung ist dabei seiner Konzeption nach – und zwar sowohl für die Erfolgsabwendbarkeit (§ 13 Abs. 1 StGB) als auch die Beihilfefähigkeit (§ 27 Abs. 1 StGB) – eine weitere Rechtsgutsbeeinträchtigung. Für eine Beihilfe nach Vollendung verlangt er zusätzlich, dass die Nachphase von einem tatbestandlichen Verhalten geprägt sein müsse (S. 416). Es komme auf formeller Ebene darauf an, dass sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand durch den Haupttäter verwirklicht werde (S. 419). Die gefundenen Ergebnisse bewertet *Nussbaum* sodann *sub specie* der untersuchten Kommunikationsdelikte, wobei er die fortgeführte Rechtsgutsbeeinträchtigung ins Zentrum rückt (S. 420 ff.). Für die §§ 185 ff. StGB konstatiert er dabei plausibel, „dass die Verletzung der Ehre in Form des äußeren Achtungsanspruchs mit der sukzessiven Erweiterung des Adressatenkreises ansteigt“ (S. 420). Das bedeutet also: Je länger ein beleidigender Inhalt online abrufbar ist, desto mehr Personen nehmen von diesem Kenntnis und desto intensiver fällt die Rechtsgutsverletzung aus. Hinsichtlich der weiteren Rechtsgutsbeeinträchtigung bei abstrakten Gefährdungsdelikten greift der *Verf.* auf Erklärungsansätze aus dem Abfallstrafrecht zurück (S. 427 ff.). Im Ergebnis sieht er die weitere Rechtsgutsbeeinträchtigung bei den Gefährdungsdelikten „(schon) in einem Aufrechterhalten des Gefährdungszustands“ (S. 433). Die Gefahr ende erst dann, wenn der Inhalt gelöscht worden sei (S. 429).

Bei den nachfolgenden Ausführungen zu einer Beseitigungsverpflichtung durch die Anbieter differenziert *Nussbaum* zwischen der Garantenstellung (S. 435 ff.) und der hieraus erwachsenden Garantenpflicht, bei der dann Zurechnungsprobleme eine entscheidende Rolle spielen (S. 454 ff.). Zu Beginn seiner Darstellung weist er richtigerweise und in Übereinstimmung mit der h.M. darauf hin, dass sich eine Garantenstellung nicht aus den telemedienrechtlichen Vorschriften ableiten lässt (S. 436 ff.). Das ergibt sich letztlich schon aus der ausschließlich privilegierenden Wirkung der Art. 4–6 DSA, die gerade nicht zu einer Ausdehnung der Strafbarkeit führen sollen.<sup>9</sup> Nachdem *Nussbaum* – auf der Grundlage der herrschenden Funktionenlehre – eine Beschützergarantenstellung der Anbieter sozialer Netzwerke in den typischen Sachverhaltskonstellationen abgelehnt (S. 439 ff.) und den (schmalen) Anwendungsbereich einer Ingerenzgarantenstellung abgesteckt hat (S. 442 ff.), wendet er sich einer möglichen Überwachergarantenstellung aus Sachherrschaftsgesichtspunkten zu (S. 444 ff.). Die wissenschaftliche Diskussion scheint sich mit Blick auf diesen zuletzt genannten Aspekt zwischenzeitlich in einer „Patt-Situation“ zu befinden. Umso bemerkenswerter ist es, dass sich der *Verf.* nicht

<sup>8</sup> *Ceffinato*, JuS 2017, 403 (406).

<sup>9</sup> Statt aller *Malek/Popp/Nadeborn* (Fn. 6), Rn. 66.

darauf beschränkt, die vielfach ausgetauschten Argumente – von denen einige bewusst erst bei der konkreten Handlungspflicht erhellt werden – zu rekapitulieren, sondern diese auf das von ihm verfochtene Ordnungsmodell überträgt. Wichtige Begründungselemente sind dabei das technische Beseitigungs- und das faktische Kontrollmonopol aufseiten der Anbieter hinsichtlich der nutzergenerierten Inhalte (S. 450 ff.).

Mit Blick auf die Garantenpflicht der Anbieter nimmt Nussbaum völlig zurecht das Verantwortungsprinzip in den Fokus, denn die Gefahr resultiert nicht unmittelbar aus der beherrschten Sache selbst, „sondern erst auf dem Verhalten Dritter“ (S. 455). An den Beginn seiner Analyse stellt er dabei eine nähere Auseinandersetzung mit dem vielfach komparativ herangezogenen Themenkreis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Räume (S. 456 ff.). Insoweit stellt sich nämlich die ähnlich gelagerte Frage, ob der Wohnungsinhaber dazu verpflichtet ist, fremde Straftaten zu verhindern.<sup>10</sup> Nussbaum identifiziert den Zusammenhang von Gefahrenquelle und Erfolgsunrecht als maßgebliches Kriterium (S. 464). Die Frage lautet, ob die Gefahrenquelle selbst einen Einfluss auf die Beeinträchtigung des Rechtsguts habe. Dann sei sie nicht mehr nur Tatort, sondern Tatmittel. Für die Angebote (innerhalb) sozialer Netzwerke bedeutet dies: „Diese Gefährlichkeit liegt in der Speicherung und der technischen Verbreitung des Inhalts“ (S. 472).

In Bezug genommen ist die spezifische Verbreitungswirkung sozialer Netzwerke. Überall dort, wo der Verbreitungsgrad in einem Zusammenhang mit der Rechtsgutsbeeinträchtigung stehe, lasse sich ein Zurechnungszusammenhang zwischen spezifischer Gefährlichkeit der Gefahrenquelle und dem Erfolg bejahen. Insgesamt fällt diese Begründung – gerade im Vergleich zu anderen Passagen der Arbeit – etwas knapp aus.

Besonders innovativ sind die Gedankenanstöße zu einer gestuften Sonderverantwortlichkeit (S. 480 ff.), bei denen es um den konkreten Inhalt der Garantenpflicht geht. Insoweit treffen das von Nussbaum implementierte Ordnungsmodell, das zwischen Anbietern verschiedener Ordnung unterscheidet, und die Frage nach dem jeweiligen Pflichtenumfang aufeinander. Der Verf. tendiert – jedenfalls vorläufig – dazu, die Anbieter nachgelagerter Ordnung nicht zu einer Löschung rechtswidriger Inhalte zu verpflichten, sondern lediglich zu einer Meldung bei den Anbietern erster Ordnung (S. 481 f.).

Insgesamt kann man die Frage nach einer Beseitigungsverpflichtung der Anbieter freilich mit guten Gründen – allen voran wegen der originären Verantwortlichkeit der Nutzer für den strafrechtswidrigen Inhalt – auch anders beantworten. Schon deshalb ist der Ruf Nussbaums nach einer klaren gesetzlichen Regelung nachvollziehbar (S. 485).

Betreffend die Beteiligungsform der Anbieter erfolgt – wie schon im Rahmen der Begehungsstrafbarkeit – eine Differenzierung zwischen den Inhaltsverbreitungs- und den persönlichen Äußerungsdelikten (S. 486 ff.). Die durchaus ernüchternde Ausgangslage wird gleich zu Beginn beschrieben: „Ob der Anbieter [...], der eine Löschung unterlässt, als Täter

oder Teilnehmer zu behandeln ist, ist bislang kaum hinreichend geklärt“ (S. 487).

Nach einem Streifzug durch die verschiedenen Theorien zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt spricht sich Nussbaum für die auf Gallas zurückzuführende Lehre vom Tatherrschaftswechsel aus (S. 501 ff.). Im Kern geht es darum, die potenzielle Tatherrschaft des Garanten gleichsam negativ aus der Tatherrschaft des Begehungstäters abzuleiten (S. 502). Hinsichtlich der digitalen Sachverhalte benennt Nussbaum den neuralgischen Punkt, der ihn sodann zu einem normativen Ausbau des Gedankens des Tatherrschaftswechsels veranlasst: „Die aktive Handlung des Content-Providers ist mit dem Eingabebehehl abgeschlossen. [...] Ab diesem Zeitpunkt trifft den Content-Provider die identische potenzielle Tatherrschaft wie den Anbieter“ (S. 505).

Es befremde daher, von einem Tatherrschaftswechsel zu sprechen. Denn: Ein Tatherrschaftswechsel brauche einen Kipppunkt, einen Moment, in dem die potenzielle Tatherrschaft des zuvor handelnden gegenüber dem des nur Unterlassenden abfalle; ansonsten verstelle die gewandelte Herrschaft des Content-Providers weiterhin den Weg zur Täterschaft (S. 506). Diese Erwägungen sind vor allem deshalb interessant, weil sie das Verhältnis des Nutzers zum Anbieter – und damit die faktische Struktur der digitalen Plattformen – in den Mittelpunkt stellen. Im Ergebnis führt diese Betrachtung zu einer weitgehenden Gehilfenstrafbarkeit der Anbieter hinsichtlich der Inhaltsverbreitungsdelikte.

9. In der Gesamtschau verwundert es nicht, dass die Arbeit von Nussbaum mit dem Fakultätspreis der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover ausgezeichnet wurde.<sup>11</sup> Die äußerst detaillierte Herangehensweise legt innovative Lösungsansätze offen, die gewissermaßen „frischen Wind“ in die mitunter etwas festgefahrene Diskussion bringen. Dies gilt allen voran mit Blick auf das zugrunde gelegte Ordnungsmodell, das die digitale Wirklichkeit auch strafrechtlich greifbar macht. Ein Gesichtspunkt sei schließlich hervorgehoben: Die Untersuchung verknüpft allgemeine strafrechtliche Fragen in eindrucksvoller Weise mit den Besonderheiten sozialer Netzwerke und zeichnet gerade deshalb ein in sich stimmiges Gesamtbild. Wer sich intensiv mit der strafrechtlichen Plattformverantwortlichkeit befasst, wird um das Buch nicht herumkommen.

Wiss. Mitarbeiter Dr. Samuel Strauß, Konstanz\*

<sup>10</sup> Vgl. insoweit BGH NJW 1982, 1235.

<sup>11</sup> Promotionsfeier 2025: Die Fakultät verleiht 19 Promovenden und Promovenden die Doktorwürde, abrufbar unter <https://www.jura.uni-hannover.de/de/news-veranstaltungen/neuigkeiten/aktuelles-detailansicht/news/promotionsfeier-2025-die-fakultaet-verleiht-19-promovendinnen-und-promovenden-die-doktorwuerde> (8.8.2025).

\* Der Verf. ist Wiss. Mitarbeiter und Habilitand am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, IT-Strafrecht und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Andreas Popp, M.A., an der Universität Konstanz.